

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „*Verband Wohneigentum Sachsen e.V. –Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer*“, im Folgenden -VWS- genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister unter der Nummer VR 384 eingetragen.
- (3) Der VWS ist Mitglied des Bundesverbandes „Verband Wohneigentum e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben sowie deren Verwirklichung

- (1) Der VWS ist der Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, die in Sachsen ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt bzw. ihren Sitz haben und fördert mit den Verbandszwecken in erster Linie als Dachverband die in ihm zusammengeschlossenen örtlichen Gemeinschaften. Aktive Abwerbung von Mitgliedern aus Mitgliedsverbänden des Bundesverbandes Wohneigentum sind unzulässig. Beabsichtigt eine örtliche Gemeinschaft die Aufnahme einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, die in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt bzw. ihren Sitz haben, so bedarf es hierzu der Einwilligung des anderen Landesverbandes (Regionalprinzip).

- (2) Zwecke des VWS sind:

die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
die Förderung der Kleintier- und der Pflanzenzucht;
die Förderung der Jugendhilfe.

- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz mittels

- Durchführung von Verbraucherberatungen / Veranstaltungen zum Verbraucherschutz, insbesondere auf das Wohneigentum und das Wohnumfeld, u.a. auch auf Wald, Feld und Garten bezogen;
- eine auf das Haus, Hof-, Wohneigentum und Garten bezogene Beratung der Mitglieder mit dem Ziel, ihnen Rat und Hilfe zu geben.

Förderung des Schutzes von Ehe und Familie durch

- Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann, auch für die Mehrgenerationsfamilie;

- Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe auch unter dem Betracht des demographischen Wandels, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und Hilfsbedürftige unterstützt werden;
- Hinwirkung auf Förderung und Bereitstellung kommunalen Baulands und die Förderung des Bestandserwerbs zur Selbstnutzung oder durch Umnutzung des Bestandes.

Förderung der Jugendhilfe durch

Hinführung der Jugend zur Naturverbundenheit, u.a. auch durch das Kennenlernen auf Lehrpfaden und der Teilnahme an Wandertagen, Ferienlagern und Jugendcamps.

Förderung der Kleintier- und Pflanzenzucht mittels

Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben zur Kleintier- und Pflanzenzucht und Teilnahme an anderen Wettbewerben und öffentlichen Ausstellungen.

Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Abs. 1. (AO)¹

an ausschließlich gemeinnützige örtliche Gemeinschaften zwecks Verwendung für die in § 2 (2) genannten Zwecke.

Pflege einer stabilen Partnerschaft zur Sächsischen Landesregierung, den Landkreisen und den Kommunen, deren Entscheidungsträgern, sowie den Abgeordneten auf allen Ebenen, um die Durchsetzung der Ziele dieser Satzung und zur Durchsetzung des Satzungszweckes zu begleiten und zu unterstützen.

Die Zusammenwirkung aller Mitglieder des VWS unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung oder Betätigung bei gleichberechtigter Mitwirkung von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der VWS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der VWS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des VWS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VWS.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VWS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Amt des Landesverbandsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der Landesverbandsvorstand kann abweichend von (5) beschließen, dass dem Landesverbandsvorstand für seine Verbandstätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale gezahlt wird, soweit es die Haushaltslage des Verbandes gestattet.
- (7) Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragspflichtig.
- (2) Ordentliches Mitglied können sein:

¹ Abgabenordnung (AO) des Bundesministeriums der Finanzen

- a) volljährige Personen, die insbesondere Haus- bzw. Wohneigentümer sind bzw. den Erwerb anstreben und die sich zur Einhaltung dieser Satzung und /oder der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Landesverbandstages verpflichten. Diese Mitglieder des VWS sind in einer Regionalen Arbeitsgruppe 7 (im Folgendem RAG) zusammengeschlossen.
- b) Örtliche Gemeinschaften (im Folgendem ÖG), die eingetragene oder nicht eingetragene Vereine sind, deren Gemeinnützigkeit bestätigt wurde und deren Satzungen den Zwecken als auch Aufgaben des VWS entsprechen und die sich zur Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Landesverbandsvorstand verpflichten. Entwicklungen der ÖG, einschließlich des Haushalts. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben grundsätzlich Rederecht auf Sitzungen des Vorstands und der Gremien (Organe) der ÖG.
- c) Mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes kann eine befristete Übergangsregelung zur Mitgliedschaft getroffen werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied können alle Körperschaften und volljährige Personen sein, die die Zwecke und Aufgaben des VWS fördern wollen.
- (4) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft eines Mitglieds nach §4 (2)a bzw. einer ÖG nach §4 (2) b) ist schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand des VWS zu beantragen. Dieser entscheidet zur nächsten folgenden Sitzung (in der Regel spätestens nach einem Monat) über den Antrag, teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit, und die Geschäftsstelle händigt den Mitgliedsausweis bzw. die Aufnahmeurkunde aus. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Ehrenmitgliedschaften werden vom Landesverbandsvorstand beschlossen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft löst keine Ansprüche gegen den Landesverbandsvorstand aus.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten zu äußern, die die Aufgaben des VWS berühren, auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluss zu nehmen und zur Willensbildung beizutragen. Sie haben das Recht, u.a. alle Einrichtungen des VWS sowie Schulungs- und Lehrmaterial nach Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand und der Geschäftsstelle zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Beschlüsse des VWS an und setzen sich für deren Durchsetzung bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit ein. Sie fördern die Bestrebungen des VWS und verallgemeinern ihre Erfahrungen und Erkenntnisse in geeigneter Form.
- (3) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag und sonstige finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VWS pünktlich zu entrichten. Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben dem VWS bei Wahrung des Datenschutzes die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (dazu gehören u.a. Satzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Angaben zum Vorstand sowie zu den der zugehörigen Mitglieder.
- (5) Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Beitrags- und Finanzordnung in der von dem Landesverbandstag jeweils genehmigten Form anzuwenden.

- (6) Angelegenheiten von örtlicher und überörtlicher Bedeutung für den Verband bzw. dessen Untergliederungen sind den RAG mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.

(1) Austritt

Er ist schriftlich bis zum 30. Juni des Kalenderjahres gegenüber dem Landesverbandsvorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Dem Austritt einer ÖG muss ein entsprechender Beschluss der Mitgliedsversammlung der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft vorliegen. Zu dieser Mitgliederversammlung sind Vertreter des Landesverbandsvorstandes einzuladen. Ihnen ist grundsätzlich das Wort zu erteilen. Sie haben das Recht ihren Standpunkt darzustellen und zu erläutern. Die Mitgliedschaft der Mitglieder dieser ÖG im VWS bleibt durch den Austritt der ÖG unberührt.

- (2) Soweit die satzungsgemäß erforderliche Anzahl an Vorstandsmitgliedern in einer ÖG fehlt oder die ÖG ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommt, kann in dringenden Fällen, für die Zeit bis zur Behebung des Mangels, der Landesverbandsvorstand die satzungsgemäße Erledigung der Aufgaben der ÖG durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

- (3) Die Gründung, Änderung und Auflösung einer unselbständigen Untergliederung entscheidet der Landesverband.

(4) Ausschluss _____

a) Wichtiger Grund

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Landesverbandsvorstand ausgeschlossen werden, wenn insbesondere:

- es schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung oder gefasste Beschlüsse des VWS verstößt und sein Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung nicht ändert;
- es mehr als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Abmahnung diesen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Rückstände bleibt hiervon unberührt;
- durch das Verhalten des Mitgliedes das öffentliche Ansehen des VWS in schwerwiegender Weise beschädigt wird;
- der Name des VWS in missbräuchlich für eigene, satzungswidrige Interessen verwendet wird;
- die ÖG nicht auf schwerwiegendes verbandsschädigendes Verhalten seiner Mitglieder gegenüber den betreffenden Gemeinschaftsmitgliedern reagiert.

b) Antragsberechtigung für den Ausschluss

Antragsberechtigt an den Landesverbandsvorstand ist jedes ordentliche Mitglied des VWS.

c) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein bekannt zu geben.
Gegen die Entscheidung kann innerhalb von acht Wochen Einspruch beim Landesverbandsvorstand eingelegt werden. Der nächste Landesverbandstag entscheidet endgültig.

d) Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(3) Die Auflösung der ÖG beendet für diese die Mitgliedschaft im VWS, nicht aber für deren bis zur Auflösung vorhandenen Mitglieder. Diese bleiben Mitglied im VWS.

(4) Der Tod eines Mitglieds nach §4.2a beendet automatisch die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr und Umlagen der Mitglieder werden in der Beitragsordnung geregelt, die vom Landesverbandstag zu beschließen ist. Umlagen können bis zum 1,5-fachen des Jahresbeitrags pro natürliche Person festgelegt werden. Sollte der Betrag der Umlage diese Höhe übersteigen müssen, ist im Rahmen eines Landesverbandstages durch die Mitglieder auf freiwilliger Basis eine höhere Umlage zu beschließen, oder die Satzung ist vorher durch die Delegiertenversammlung anzupassen. ÖG, die nicht Mitglied des VWS sind, kassieren von ihren Mitgliedern die Beiträge und überweisen diese an die Geschäftsstelle nach Beitragsordnung.

§ 8 Die Organe des VWS

(1) Die Organe des VWS sind:

- der Landesverbandstag,
- der Landesverbandsvorstand,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- der Ehrenvorstand.

a) Ladung

Die Organe des VWS sind ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladung gemäß den nachfolgend genannten Ladungsfristen durch den/die dazu Befugten rechtzeitig an die zuletzt bekannte Adresse als E-Mail abgesandt wurde. Die Einladungsfrist für den ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag beträgt 6 Wochen. Die Einladungsfrist für einen außerordentlichen Verbandstag muss 7 Tage betragen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Die Mitglieder von ÖG, die nicht unter §4(2) b) fallen, erhalten alle erforderlichen Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

b) Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Änderungen und/oder Ergänzungen des Verbandszweckes sind alle ordentlichen VWS-Mitglieder an der Beschlussfassung schriftlich zu beteiligen. Einzelheiten zur Beschlussfassung regelt die Wahlordnung. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungs-

punkte festgestellt worden ist. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist die nächste Versammlung unverzüglich einzuberufen und nach erneuter Einladung mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen an einem anderen Tag durchzuführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Landesverbandstag

Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB und somit das höchste Organ des VWS. Er wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Er findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Landesverbandsvorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat der Landesverbandsvorstand einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen.

a) Dem **Landesverbandstag** gehören an:

- die Delegierten der ÖG;
- die Delegierten der Mitglieder nach §4 (2) (Einzelmitglieder des VWS e.V.)
- die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, bei Wahlversammlungen auch die Kandidaten;
- die Kassenprüfer kraft Amtes.

Alle Vorgenannten sind Delegierte. Stimmberechtigt sind alle Delegierten mit je einer Stimme.

Die örtlichen Gemeinschaften wählen die Delegierten für den Landesverbandstag entsprechend dem nachfolgenden Delegiertenschlüssel:

- je ÖG bis 50 Personen 1 Delegierter;
- je ÖG von 51 bis 500 Personen - 1 weiterer Delegierter;
- je ÖG von 501 bis 1000 Personen - 1 weiterer Delegierter;
- Mitglieder nach §4 (2)
wählen 2 Delegierte.

Der Landesverbandstag beschließt die Satzung und ihre erforderlichen Änderungen.

Ordentliche Mitglieder können bis zu vier Wochen vor Beginn des Landesverbandstages (Eingangsdatum in der Geschäftsstelle) schriftlich oder per E-Mail beim Landesverbandsvorstand Anträge zur Tagesordnung für den Landesverbandstag einreichen. Anträge, die später eingehen oder zu einer Veränderung der Tagesordnung führen, können nur mit der einfachen Mehrheit der Delegierten zugelassen werden.

Der Landesverbandsvorstand kann zur Vorbereitung des Landesverbandstages Arbeitsgruppen berufen, deren Ergebnisse in seine Arbeit einfließen.

b) Außerdem obliegt dem Landesverbandstag insbesondere:

- die Wahl des Landesverbandsvorstandes und der Kassenprüfer entsprechend einer zu beschließenden und danach feststehenden Wahlordnung
- die Bestätigung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme und Beschlussfassung zum Geschäftsbericht,
- die Entlastung des Landesverbandsvorstandes,

- die Beschlussfassung zur Beitrags- und Finanzordnung,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Entscheidung zur Ablehnung von Aufnahmeanträgen von ÖG,
- die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des VWS.

Das Protokoll des Landesverbandstages unterzeichnen der Protokollant, der eingangs des Landesverbandstages von ihm zu bestätigende Versammlungsleiter und der Landesverbandsvorsitzende.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder zur Wahl der Delegierten erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in den Mitteilungen aus Sachsen in der Verbandszeitschrift „Familienheim und Garten“ mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen. In der Einladung ist auf die Anmeldung und die Anmeldefrist ausdrücklich hinzuweisen. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einzelmitgliederversammlung wählt die Delegierten und deren Vertreter für den Landesverbandstag.

(3) Der Landesverbandsvorstand

- a) Der Landesverbandsvorstand setzt sich aus maximal 7 RAG Vorsitzenden und 6 Landesverbandsvorstandsmitgliedern zusammen, davon ein Landesverbandsvorsitzender und zwei Stellvertreter zusammen. Die Übernahme der Aufgabe des RAG-Vorsitzes wird durch den LVV festgelegt. Darüber hinaus wird ein Schatzmeister festgelegt. Der Landesverbandsvorstand wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung den Geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus
- dem Landesverbandsvorsitzenden;
 - einem Stellvertreter und
 - dem Schatzmeister.
- b) Der Landesverbandsvorstand repräsentiert und koordiniert die Arbeit des VWS. Der Landesverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Intern gilt, dass für Rechtsgeschäfte, die mit Ausgaben von mehr als 1.000 Euro verbunden sind, die vorherige Zustimmung des Schatzmeisters einzuholen ist.
- c) Teilnehmer an den Beratungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer der Geschäftsstelle. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Landesverbandsvorstandes geregelt.
- d) Aufgaben des Landesverbandsvorstandes sind u.a.
- Der Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erarbeitung des Vorschlags für den Haushaltplan,
 - Vorprüfung des jährlichen Kassenberichts,
 - Einberufung von Arbeitsgruppen, Fachausschüssen und Berufung von Fachberatern,
 - Vorbereitung der Beschlüsse des Landesverbandstages und deren Durchsetzung,
 - Kontrolle der Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes,

- e) Die Landesverbandsvorstandsmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der ÖG teilzunehmen. Ihnen ist grundsätzlich das Wort wie bereits unter §6(1) genannt zu erteilen.
- f) Die Tätigkeit des Landesverbandsvorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich (wie in § 3 (5) festgelegt). Angemessene Fahrtkosten, die den Landesverbandsvorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit für den VWS entstehen, werden entsprechend der Finanzordnung des VWS erstattet.
- g) Landesverbandsvorstandswahlen werden alle 4 Jahre durchgeführt. Der Landesverbandsvorstand soll sich aus Vertretern aus ganz Sachsen zusammensetzen. Die Landesverbandsvorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Entlastung für ihre Ausübung der Vorstandstätigkeit verantwortlich. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes wegen Ablebens, auf eigenen Antrag oder aufgrund Ausschlusses zwischen den Wahlen aus, so kann durch den Landesverbandsvorstand bis zum nächsten Landesverbandstag ein anderes geeignetes Mitglied gem. § 4 kooptiert werden. Gleiches gilt für bereits bei der Vorstandswahl wegen fehlender Beteiligung nicht besetzten Stellen des Landesverbandsvorstandes.
- h) Für die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gelten die Vorschriften über den Ausschluss gem. § 6 entsprechend.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des VWS zwischen den Landesverbandsvorstandssitzungen. Er ist dem Landesverbandsvorstand rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Auszeichnung von Mitgliedern, sowie die Wahrnehmung der arbeitsrechtlichen Befugnis gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

(5) Der Ehrenvorstand

Der Ehrenvorstand wird vom Landesverbandsvorstand in einfacher Wahl bis auf Widerruf gewählt. Die Kriterien für die Wählbarkeit legt der Landesverbandsvorstand in einer Ehrenordnung fest. Der Ehrenvorstand wird vom Landesverbandsvorstand beratend, insbesondere zu Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern, hinzugezogen. Er kann zur Moderation bei Auseinandersetzungen zwischen ÖG oder zwischen ÖG und dem Landesverbandsvorstand hinzugezogen werden.

§ 9 Organisatorische Gliederung des VWS

(1) Der VWS untergliedert sich in

- a) Örtliche Gemeinschaften,
- b) natürliche Personen,
- c) regionale Arbeitsgruppen (RAG)
- d) außerordentliche Mitglieder und

e) Ehrenmitglieder.

(2) Örtliche Gemeinschaften

- Die ÖG führt in ihrem Namen den Untertitel „Mitglied im Verband Wohneigentum Sachsen e.V.“. Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Satzung bestehende Vereine nach §4 (2) b) ergänzen den Untertitel zur nächsten Satzungsänderung.
- ÖG nach §4 (2) b), die eine eigene Satzung verabschieden, dürfen sich nur eine Satzung geben, die die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit enthält.
- und sie darf der Satzung des VWS nicht widersprechen.
- ÖG betreuen innerhalb einer oder mehrerer oder des Teils einer Gemeinde die beim VWS gemeldeten Mitglieder, auch wenn diese nicht Mitglied der Gemeinschaft sind.
- Mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- Eine ÖG kann durch Beschluss ihres Vorstandes die Betreuung von Mitgliedern in ihrem Bereich ablehnen. Mitglieder, die keiner ÖG angehören, sind Mitglied der Regionalen Arbeitsgruppe Leipzig und werden von der Geschäftsstelle betreut.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der VWS unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Er beschäftigt hierfür Angestellte in Arbeitsverhältnissen. Über die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse einschließlich der Vergütung der Angestellten beschließt der Geschäftsführende Vorstand, da diesem auch im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Befugnis die Personalauswahl und die Personalentscheidung zum Fortbestand des Beschäftigtenverhältnisses obliegt.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB geführt. Der Geschäftsführer ist dem Geschäftsführenden Vorstand unterstellt und rechenschaftspflichtig. Der Landesverbandsvorsitzende kontrolliert die Arbeit des Geschäftsführers nach Geschäftsstellenordnung.

(3) Die Arbeit der Geschäftsstelle wird jährlich einmal vor Ablauf des Geschäftsjahres nach Aufgaben und Leistung mit Geschäftsführer und Mitarbeitern besprochen. Zwischen Geschäftsführer und dem Geschäftsführenden Vorstand wird für das jeweils folgende Jahr eine Zielvereinbarung abgeschlossen.

§ 11 Kassenführung und Prüfung

(1) Der Landesverbandsvorstand stellt eine ordnungsgemäße Buchhaltung und die Einhaltung der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes sicher.

- (2) Zur Kontrolle der Unterlagen und der entsprechenden Handhabung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren 3 Kassenprüfer.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Landesverbandsvorstand angehören. Sie unterliegen nicht der Weisung und Beaufsichtigung durch den Landesverbandsvorstand.
- (4) Die Kassenprüfer haben Kasse und Buchhaltung zu prüfen.

Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des VWS eingehalten werden.

Eine Prüfung kann auch unangemeldet erfolgen.

Jede Prüfung ist von mindestens zwei Prüfern gemeinschaftlich vorzunehmen. Inhalt und Umfang der Kassenführung und der Überprüfungspflicht regeln die Finanzordnung, welche vom Landesverbandstag zu beschließen sind.

- (5) Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und dem Landesverbandsvorstand sowie einmal jährlich dem Landesverbandstag vorzulegen.

§ 12 Auflösung des VWS

Der VWS kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages, zu der unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten aufgelöst werden. Die Auflösung kann auch beantragt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies fordern.

Bei Auflösung des VWS oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bundesverband "Verband Wohneigentum e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der VWS seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), seine E-Mailadresse und seine Bankverbindung auf.² ÖG geben zusätzlich ihre Web- Adresse an. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Mitglied des VWS wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom VWS grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des VWS- Zweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

² Im Aufnahmeantrag wählt jedes Mitglied der ÖG aus ob es seine E-Mail- Adresse weitergeben will.

2) Als Mitglied des VWS ist die ÖG verpflichtet, seine Mitglieder an den VWS zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und die E-Mail-Adresse.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird die vollständige E-Mail Adresse und Telefonnummer sowie die Bezeichnung ihrer Funktion in der ÖG mitgeteilt.

3) Pressearbeit

Informationen werden auf der Internetseite des VWS und im turnusgemäßen Newsletter veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des VWS entfernt.

4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an VWS- Mitglieder ist nur nach Zustimmung des betreffenden Mitglieds zulässig. Dies gilt nicht für Meldungen von zweckgebundenen Daten an den Verband Wohneigentum, Versicherungen und Behörden.

5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds seine E-Mail-Adresse und weitere Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Gleichstellung

Die angewandten Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen anwendbar ohne geschlechtsspezifische Unterscheidungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Fassung wurde am *14.10.2017* vom Landesverbandstag beschlossen. Gleichzeitig tritt die Fassung vom *12.10.2013* außer Kraft.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit sie bei Anmeldung vom Amtsgericht bzw. dem Finanzamt gefordert werden.

Der VWS ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Siedler der Bezirksorganisationen Dresden, Chemnitz (früher Karl-Marx-Stadt) und Leipzig des VKSK.

Diese Satzung wurde am *20.08.2018* vom Amtsgericht Leipzig bestätigt.